## Nr. 292 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## Bericht der Landesregierung

betreffend die Beendigung der Privatbeteiligung am Strafverfahren von Funktionären infolge Schuldtilgung durch den Verein ASKÖ Landesverband Salzburg

Gemäß dem Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Oktober 2012 zu Nr. 92 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode) wurde die Salzburger Landesregierung beauftragt, sich den/m Strafverfahren gegen die ASKÖ bzw. ihre Funktionäre als Privatbeteiligter anzuschließen sowie dem Landtag über den Fortgang des/r Verfahren/s unter Beischluss entsprechender Unterlagen zu berichten.

Dieser Beschlussfassung am 13. November 2012 folgte die Erklärung zum Anschluss als Privatbeteiligter namens des Landes Salzburg an die Staatsanwaltschaft Salzburg. Es wurde außerdem zur Information über den Fortgang der umfangreichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Salzburg in der Strafsache mit mehreren Geschädigten (Bund, Stadtgemeinde Salzburg und Verein ASKÖ Landesverband Salzburg) eine anwaltliche Vertretung des Landes Salzburg beauftragt.

Erst am 18. Juni 2015 benachrichtigte die Staatsanwaltschaft den rechtsfreundlichen Vertreter des Landes Salzburg von der Teileinstellung des Strafverfahrens, es wurde die Begründung derselben fristgerecht beantragt und langte diese am 16. Juli 2015 ein.

Infolge der vom Amt der Salzburger Landesregierung - Abteilung 9, Referat Landessportbüro erwirkten Rückzahlungsvereinbarung leistete der Verein ASKÖ Landesverband Salzburg indessen bereits regelmäßige Ratenzahlungen aus den zu Unrecht bezogenen Sportförderungsmitteln des Landes Salzburg, die sich aus den bisher den Ermittlungen zugrunde liegenden und nunmehr durch die Staatsanwaltschaft Salzburg nicht mehr weiterverfolgten Fakten ergeben hatten (vgl. zuletzt Bericht des Finanzüberwachungsausschusses zum Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes betreffend den Bericht zur Nachprüfung "ASKÖ Landesverband Salzburg" (Nr. 619 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages der 3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode). Der aktuelle Saldo beträgt € 31.916,00 und wird die Abstattung kraft Einziehungsermächtigung des Landes Salzburg vom Konto der ASKÖ Landesverband Salzburg per 1. April 2016 abgeschlossen sein. Überdies wurde mit der Rückzahlungsvereinbarung, die dem Salzburger Landtag vorliegt, keine Generalbereinigung vorgenommen, sondern besteht in deren Punkt 10. der ausdrückliche Vorbehalt, dass betreffend allenfalls im Strafverfahren hervorkommende neue Fakten auch kraft eines Verjährungsverzichtes jederzeit nachgefordert werden kann.

Aufgrund der fortlaufenden Tilgung der Schuld gegenüber dem Land Salzburg ist es eine Sache des Vereines ASKÖ Landesverband Salzburg, sich an seinen Funktionären schadlos zu halten. Betreffend die eingestellten Fakten wäre auf Kosten des Landes Salzburg statt der Staatsanwaltschaft Salzburg eine sogenannte Subsidiaranklage zu erheben gewesen, was angesichts der vorgenannten Ratenzahlung des Vereins, der damit verbleibenden Rolle des Landes Salzburg als bloß mittelbarer Geschädigter und der Eigenverantwortung des Vereins für einen Regress nicht sinnvoll bzw. kostspielig gewesen wäre und wovon auch seitens des rechtsfreundlichen Vertreters des Landes Salzburg abgeraten wurde. Gleiches gilt auch für eine weitere Privatbeteiligung am verbleibenden Verfahren, die aus heutiger Sicht mit dem Eingang der letzten Rate und unter der Voraussetzung, dass nicht weitere Fakten zutage treten, im April 2016 beendet werden könnte.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

- 1. Der Bericht über die Beendigung der Privatbeteiligung am Strafverfahren von Funktionären infolge fortlaufender Schuldtilgung durch den Verein ASKÖ Landesverband Salzburg wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Bericht wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.